

Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Samtgemeinde Leinebergland

Aufgrund des § 10 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.02.2021 (Nds. GVBl. S. 64), und des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 03. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 496), hat der Rat der Samtgemeinde Leinebergland in seiner Sitzung am 24.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmung

Schulbezirke sind gemäß § 63 Abs. 2 NSchG für alle Schulen im Primarbereich unter Berücksichtigung der Ziele des Schulentwicklungsplanes festzulegen. Nach Einführung verbindlicher Schulbezirke können Schüler und Schülerinnen grundsätzlich nur die Schule besuchen, in deren Schulbezirk sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, sofern nicht gemäß § 63 Abs. 3 Satz 4 der Besuch einer anderen Schule gestattet wird.

§ 2 Grundschule Banteln – (offene Ganztagschule)

Der Schulbezirk für die Rektor-Heimbruch-Schule in Banteln umfasst das Gebiet der Stadt Gronau (Leine) mit den Ortschaften Banteln, Betheln, Haus Escherde, Ed-dinghausen, Brüngen, Barfelde, Eitzum, Nienstedt, Rheden, Wallenstedt und Heinum sowie das Gebiet des Flecken Eime.

§ 3 Grundschule Duingen - (offene Ganztagschule)

Der Schulbezirk für die Pottlandschule Duingen umfasst das Gebiet des Flecken Du-ingen und des Flecken Eime.

§ 4 Grundschule Gronau (Leine) - (offene Ganztagschule)

Der Schulbezirk für die Grundschule am Wildfang in Gronau (Leine) umfasst das Gebiet der Stadt Gronau (Leine) mit den Ortschaften Gronau (Leine), Dötzum, Brüngen, Rheden, Heinum und Wallenstedt sowie das Gebiet des Flecken Eime.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum Schuljahresbeginn 2021/2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Schulbezirkssatzung der Samtgemeinde Leinebergland vom 20.06.2017 außer Kraft.

Gronau (Leine), 24.03.2021

Samtgemeinde Leinebergland
Der Samtgemeindebürgermeister

Gez. Mertens

Diese Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Internetseite der Samtgemeinde Leinebergland www.sg-leinebergland.de zu finden.